

Ordnung zur Änderung der Sozialdarlehensordnung der Studierendenschaft der Universität Bielefeld vom 26. Juli 2024

Aufgrund des Artikels 4 Abs. 6 der Satzung der Studierendenschaft der Universität Bielefeld vom 28. April 2024 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 53 Nr. 5 S. 51) hat das Studierendenparlament der Universität Bielefeld folgende Ordnung zur Änderung der Sozialdarlehensordnung beschlossen:

Artikel I

Die Sozialdarlehensordnung der Studierendenschaft der Universität Bielefeld vom 1. September 2022 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 51 Nr. 12 S. 183) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird „€ € 800“ durch „€ €1.000“ ersetzt.
2. In § 7 Absatz 1 wird „€ € 800“ durch „€ €1.000“ ersetzt.
3. In § 8 Absatz 1 Ziffer 5 wird „€ € 800“ durch „€ €1.000“ ersetzt.
4. § 9 Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Voraussetzung für den Abschluss eines Darlehensvertrages ist, dass der*die Antragsteller*in einer Tilgungsrate von maximal 30 Monaten ab Beginn der Fälligkeit zustimmt.“
5. In § 10 Absatz 1 Ziffer 2 wird „€ € 800“ durch „€ €1.000“ ersetzt.
6. In § 10 Absatz 1 Ziffer 5 wird „24 Monate“ durch „30 Monate“ ersetzt.
7. In §12 Absatz 2 wird „€ € 800“ durch „€ €1.000“ ersetzt.

Artikel II

Diese Ordnung zur Änderung der Sozialdarlehensordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments der Universität Bielefeld vom 18. Juli 2024.

Bielefeld, den 26. Juli 2024

Der Vorsitz
des Studierendenparlaments
der Universität Bielefeld
Jonas Lüke